

## **Belehrung zum Umgang mit Fotofallen im Nationalpark Bayerischer Wald gemäß Dienstvereinbarung zum Einsatz von Fotofallen und zum Umgang mit personenbezogenen Bildern im Nationalpark Bayerischer Wald**

- I. Der Einsatz von Fotofallen ist nur zur Erfüllung der Aufgaben der NPV Bayerischer Wald zulässig. Dazu gehören insbesondere die Durchführung von Forschungs- und Monitoring-Projekten sowie die Wildtierregulierung. Fotofallen dürfen nicht für Überwachungsaufgaben z.B. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten oder zur Beobachtung von Menschen eingesetzt werden.
- II. Der Betrieb von Fotofallen erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung sowie Personen, deren Mitarbeit vertraglich geregelt ist.
- III. Für den Einsatz von Fotofallen sind dessen Ziele zu begründen und die Vorgehensweise zu beschreiben. Zusätzlich ist für jedes Projekt eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung dieser Richtlinien verantwortlich ist. Das jeweils zuständige Sachgebiet fertigt dazu einen entsprechenden Vermerk an, in dem das Projekt, dessen Ziele, die Anzahl der Kameras, die Standorte (wenn Standdauer >4 Wochen), die geplante Dauer des Fotofalleneinsatzes sowie die verantwortliche Person aufgeführt ist und leitet diesen an das Sachgebiet V weiter. Das Sachgebiet V führt eine Übersicht über die aktuell im Nationalpark Bayerischer Wald mit Fotofallen durchgeführten Projekte und der jeweils verantwortlichen Personen.
- IV. Wildtierkameras sind so anzubringen, dass die Wahrscheinlichkeit Gesichter von Personen zu fotografieren möglichst gering ist. Entlang von Wegen und Steigen sind Fotofallen rechtwinklig zum Weg und maximal in Kniehöhe anzubringen. Der Aufnahmewinkel der Kamera ist so einzustellen, dass Gesichtsaufnahmen von Personen bei typischer Nutzung der Wege ausgeschlossen sind. Ggf. muss die Linse an der Oberseite teilweise abgeklebt werden. Zudem ist in allen Wegrichtungen ein Schild anzubringen, dass auf den Einsatz der Kameras hinweist. Der Abstand zwischen Kamera und Hinweisschild muss dabei groß genug sein, um es Wanderern zu erlauben, die Fotofalle zu umgehen.
- V. Alle Wildtierkameras und Speichermedien sind mindestens mit einem Sicherheitsschloss vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern. Dort wo mit Personenverkehr zu rechnen ist, sind Wildtierkameras ausschließlich an Bäumen oder fest angebrachter Infrastruktur (z.B. Zäune, Geländer) anzubringen, so dass sie nicht ohne Werkzeug entwendet werden können.

- VI. Es ist nicht gestattet Aufnahmen von Fotofallen privat zu speichern, zu nutzen, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben. Aufnahmen, die im Rahmen von Abschlussarbeiten, Berichten oder Publikationen veröffentlicht werden sollen, bedürfen einer Genehmigung der verantwortlichen Person.
- VII. Die Aufnahmen von Fotofallen sowie deren Inhalte unterliegen der Schweigepflicht. Vor der Erstdurchsicht werden alle Bilder durch entsprechende Software automatisiert analysiert, wobei Bilder von Menschen geschwärzt oder gelöscht und somit unkenntlich gemacht werden. Erst nach diesem Prozess ist es den Mitarbeitern des entsprechenden Sachgebietes gestattet, die Bilder anzuschauen. Eventuell noch vorhandene Bilder von Menschen und anderen personenbezogenen Objekten (z.B. Kfz-Kennzeichen), die nicht automatisch gelöscht wurden, müssen unverzüglich bei der Erstdurchsicht durch den Verantwortlichen des Projektes geschwärzt oder gelöscht und so vollständig unkenntlich gemacht werden. Wenn eine automatisierte Unkenntlichmachung von Menschen nicht möglich ist, hat die verantwortliche Person (siehe III.) zu veranlassen, dass die Aufnahmen von Menschen manuell im Gelände auf der Speicherkarte gelöscht werden.
- VIII. Um die Funktion der Wildtierkamera sowie deren Ausrichtung zu überprüfen, ist es am Fotofallenstandort erlaubt, die letzten Aufnahmen auf einer SD-Karte vorab mittels geeignetem Gerät der Nationalparkverwaltung zu betrachten.
- IX. Aufnahmen von seltenen und streng geschützten Arten, wie beispielsweise Wolf, Luchs, Wildkatze, Auerhuhn und Haselhuhn sind innerhalb einer Woche nach Sichtung zu Dokumentationszwecken an die Sachgebiete III und V weiterzuleiten.

Die unterzeichnende Person bestätigt hiermit, über die oben aufgeführten Bestimmungen zum Einsatz von Fotofallen und den Umgang mit Fotofallenbildern unterwiesen worden zu sein und akzeptiert diese.

**Name:** \_\_\_\_\_

**Zeitraum der Mitarbeit:** \_\_\_\_\_

**Ort und Datum:** \_\_\_\_\_

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_